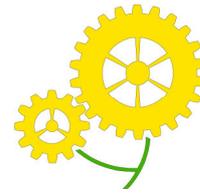


**BIOLOGISCHE STATION  
ÖSTLICHES RUHRGEBIET**



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zur Außenbereichssatzung für die  
Hofanlage „Waning“  
in Herne-Holthausen**

**Zusammenfassung**

## **Veranlassung**

Der Eigentümer der Hofanlage Waning beabsichtigt verschiedene Umbaumaßnahmen an den Gebäuden seiner Hofanlage, unter anderem um die bislang gewerblich genutzten Gebäude zu Wohnungen umzuwandeln. Im Zusammenhang damit beabsichtigt die Stadt Herne die Aufstellung einer Außenbereichssatzung. Um sicher zu stellen, dass die Außenbereichssatzung bzw. die darin berücksichtigten Baumaßnahmen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes konform gehen, wurde die Biologische Station Östliches Ruhrgebiet beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung, welche potenziellen Auswirkungen die beabsichtigten Baumaßnahmen auf geschützte Arten im Umfeld der Gebäude haben können.

## **Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für die Artenschutzrechtliche Vorprüfung sind die Vorschriften des §44 BNatSchG:

*§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*(Zugriffsverbote) ...*

*(5) Für ... Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## *§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

*(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...*

*5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert ...*

Daraus ergibt sich:

Gegenstand der Prüfung sind ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die „europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“ festgelegt. Für das Untersuchungsgebiet hat eine Abschätzung klar ergeben, dass artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere Vogelarten sicher auszuschließen sind.

Für die „planungsrelevanten Arten“ ergibt sich demnach folgendes:

1. Das Tötungsverbot nach §44 Abs1 Nr.1 ist anzuwenden. Ausnahme sind hier nur „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen.
2. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Damit darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.
3. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ wird.

Dies ist im Rahmen der Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen damit zu prüfen.

## ***Ergebnisse und Fazit***

Konflikte des Vorhabens mit den Bestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG können im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden. Es sind keine planungsrelevanten Arten nachweisbar oder anzunehmen, auf die die oben aufgeführte Vorschrift anzuwenden wäre.